

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4b7f127b-608e-38a7-99f4-f1e98e506c79>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Aufstellung Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV (TRD 403)
Ämtliche Abkürzung	TRD 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 403 - Aufstellung im Freien [\(1\)](#)

LS 5.1 Die Dampfkesselanlage muß in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein.

LS 5.2 Die für die Sicherheit der Dampfkesselanlage erforderlichen Ausrüstungsteile müssen gegen schädliche Witterungseinflüsse geschützt sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

